



Bundesministerium für
Familien und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

heinz.wittmann@bmfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
510101/0001-II/1/2014
17.2.2014

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 764/11/Dr.IS/AW
Dr. Stupar

Durchwahl
3712

Datum
6.3.2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur vorliegenden Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) und des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) Stellung zu nehmen.

I. Änderungen zum FLAG

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird sowohl der Anspruch auf Familienbeihilfe für Studenten erleichtert, als auch die Familienbeihilfe selbst (zumindest bis 2018) stark angehoben. Die Mittel dafür in Höhe von insgesamt ca. € 828 Mio. sollen dabei zur Gänze vom Familienlastenausgleichsfonds getragen werden.

ad Z. 5, 6, 7 (§ 8 (2) bis (4) FLAG) - Erhöhung der Familienbeihilfe

Wir begrüßen die Zielsetzung des Entwurfs nach finanzieller Unterstützung von Familien, sehen aber das gewählte Mittel, nämlich die Erhöhung der Familienbeihilfe, und die dadurch entstehenden Kosten äußerst kritisch.

Die Gründe dafür sind:

- Österreich steht ohnehin bei der Unterstützung von Familien durch Geldleistungen wie z.B. Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld oder Freifahrten im internationalen Vergleich sehr gut da. Diese Geldleistungen werden insbesondere vom Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) getragen, der wiederum zu 84% aus Arbeitgeberbeiträgen finanziert wird.
- Der FLAF ist mittlerweile an seine Grenzen gestoßen. Die Schulden werden auch im Jahr 2014 noch über € 3 Mrd. betragen. Eine gänzliche Entschuldung ist überhaupt erst im Jahr 2018 zu erwarten. Der Grund dafür liegt darin, dass in den vergangenen Jahrzehnten durch den FLAF zunehmend immer mehr Leistungen finanziert wurden die mit seinem ursprünglichen Zweck, der Zahlung der Familienbeihilfe, nichts zu tun haben.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene zusätzliche Belastung des FLAF mit ca. € 828 Mio. hat zur Folge, dass die Schuldenfreiheit des FLAF über 2018 hinaus weiter hinausgezögert wird.

Damit rückt aber wohl auch die von der Wirtschaft geforderte Entlastung der Betriebe durch Beitragssenkung zum FLAF in weite Ferne.

- Um die Finanzierung der geplanten Erhöhung der Familienbeihilfe gewährleisten zu können wäre zuerst die Überprüfung seiner Ausgaben auf Familienrelevanz vorzunehmen, wie es auch im neuen Regierungsprogramm steht. Erst dann, wenn ausgabenseitig der FLAF durch Wegfall von familienfremden Leistungen entlastet ist, sind Mehrausgaben sinnvoll. Andernfalls sind andere Finanzierungsquellen zu suchen.
- Weiters darf nicht übersehen werden, dass die geplante Erhöhung der Familienbeihilfe ab Juli 2014 lediglich monatlich € 4 bis € 6 pro Kind und in weitere Folge ab 2016 und 2018 monatlich € 2 bis € 4 pro Kind beträgt. Dies stellt weder eine wirkungsvolle Unterstützung für Familien dar, noch werden dadurch Menschen ermutigt eine Familie zu gründen. Das demographische Problem bleibt bestehen.
- Eine stärkere Entlastung für Familien würde die Ausweitung der steuerlichen Absetzbarkeit für Kinderbetreuung sowie die im Regierungsprogramm vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Schaffung eines Steuerfreibetrags oder der Ausbau der Kinderbetreuung bewirken.

Diese Vorhaben sollten rasch umgesetzt werden, um Familien wirkungsvoll zu unterstützen.

Beitrag zur Unfallversicherung von Schülern und Studenten

Schüler und Studenten sind bei der AUVA unfallversichert. Zur Finanzierung dieser Unfallversicherung trägt der FLAF mit € 4,36 Mio. jährlich bei. Dieser Betrag ist ein Pauschalbetrag und wurde seit dessen Einführung im Jahr 1991 nicht mehr valorisiert (§ 39a (1) FLAG). Tatsächlich liegen die Kosten für die Behandlung von Schülern und Studenten im Rahmen der Unfallversicherung bereits 2,7 Mio Euro darüber. Die AUVA erbringt also für diese Personengruppe mehr an Leistungen, als sie an Entschädigung aus dem FLAF erhält. Im Sinne der Kostenwahrheit sollte der FLAF-Beitrag an die AUVA um 2,7 Mio Euro angehoben werden.

II. Änderungen zum KBGG

ad Z. 2 (§ 33 (1) KBGG) - Überweisung des Kinderbetreuungsgeldes auch auf ein Konto im Ausland

§ 2(1) KBGG bestimmt, dass ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld u.a. nur dann besteht, wenn „der Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben“. Dies ist meist dann der Fall, wenn einer Erwerbstätigkeit in Österreich nachgegangen wird. Es ist davon auszugehen, dass ein in Österreich unselbständig Erwerbstätiger oder niedergelassener selbständig Erwerbstätiger ohnehin bereits über ein österreichisches Giro-Konto verfügt. Daher erscheint die Überweisung auf ein Giro-Konto im EWR-Ausland oder Monaco als nicht notwendig. Ganz im Gegenteil: im Lichte der anzustrebenden Vermeidung von Sozialbetrug ist von einer Überweisung in einen EWR-Staat, die Schweiz oder nach Monaco abzusehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin